

Dringlichkeitsentscheidung

über die Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für die Offenen Ganztagsgrundschulen, für die Randstundenbetreuung und 13-Plus-Betreuung an Harsewinkler Grundschulen

Die Stadt Harsewinkel erhebt für den Besuch der offenen Ganztagsgrundschule Beiträge nach der Satzung über die Einrichtung und den Betrieb der offenen Ganztagsgrundschulen der Stadt Harsewinkel vom 1.7.2005 unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom 28.4.2010.

Für die offene Ganztagsgrundschule werden Beiträge gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung monatlich im Voraus von den beitragspflichtigen Eltern eingezogen. Gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung erfolgt eine anteilige monatliche Erstattung des Elternbeitrages nur in den Fällen der berechtigten Abmeldung gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung. In § 7 ist geregelt, dass ein Erlass des Beitrages nicht möglich ist.

Für die Randstundenbetreuung und 13-Plus-Betreuung werden Elternbeiträge vom Träger der jeweiligen Maßnahme erhoben auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Randstundenbetreuung und 13-Plus-Betreuung an Harsewinkler Grundschulen in der Fassung vom 1.8.2015. Gemäß § 3 dieser Satzung regelt der Träger in Absprache mit der jeweiligen Grundschule die Einzelheiten zur An- bzw. Abmeldung. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelte an.

Mit der landesweiten Schließung der Schulen für die Zeit vom 18.3. bis 17.4.2020 zur Eindämmung der Infektionsgefahr mit dem Corona-Virus ist eine Situation eingetreten, die von den Eltern, die ihre Kinder in der OGGS, der Randstunde und der 13-Plus-Betreuung betreuen lassen, nicht zu vertreten ist und auf die die oben genannte Satzungsregelungen nicht anwendbar ist.

Die Eltern werden von der Beitragspflicht für die Dauer der Schulschließungen für alle Betreuungsformen in den Grundschulen der Stadt Harsewinkel befreit. Dies gilt auch für die Eltern, deren Kind in der Notfallbetreuung ist, weil eine entsprechende separate Abrechnung aufwendig wäre. Gleiches gilt für das zu zahlende Essensgeld.

Gleichzeitig wird die Stadt Harsewinkel ihrer vertraglichen Verpflichtung gegenüber den Trägern, der Volkshochschule Reckenberg-Ems für die OGS und den Trägern der Betreuung an der Marienschule und St.-Johannes-Schule weiter nachkommen.

Die Stadt Harsewinkel wird für die Übernahme der Elternbeiträge in den genannten Betreuungsformen für die Zeit vom 18.3. bis 17.4.2020 eine Summe von ca. 22.000 € aufbringen. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, wird die Schließungszeitraum der Schulen vom 18.03. bis zum 19.04. mit dem Erhebungszeitraum des Monats April gleichgesetzt. D.H., die Zahlungspflicht wird für den April 2020 ausgesetzt.

Gemäß § 60, (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), entscheidet der Hauptausschuss in Entscheidungen die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

Eine Einberufung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss und des Rates zur Aussetzung der Satzungen bezüglich der Einziehung von Elternbeiträgen ist wegen der Infektionsgefahr bis auf weiteres untunlich, wenn eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW möglich ist. Weil in der kommenden Woche die Einziehung für die OGGs Beiträge für den Monat April ansteht, ist die Entscheidung zu treffen. In diesem Zusammenhang sollte dann auch die Entscheidung für die anderen Betreuungsformen mit getroffen werden.

Harsewinkel, 23. 03.2020



Dr. Angelika Wensing
Vorsitzende des Schul-, Kultur- und Sportausschusses



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin